

Textlicher Teil

In dem Gewerbegebiet an der neuen Verbindungsstraße zwischen Gerlingstraße und Beuststraße sind ausnahmsweise die in § 8 (3) 1. der Baunutzungsverordnung aufgeführten Wohnungen zugelassen.

Die Wohngebäude müssen gegen das angrenzende Betriebsgelände durch eine dichte und dauerhafte Grünbepflanzung abgeschirmt werden.

Vorhandene oder beim Ausbau der Straßen entstehende Höhenunterschiede zwischen Straße und den angrenzenden Grundstücken sind auf den Grundstücken auszugleichen.

Die in dem Durchführungsplan "Sessenberg" vom 20. Juli 1960 für diesen Bereich getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie nicht durch entsprechende Signaturen in den vorliegenden Plan übernommen sind.

Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.